

Antrag

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Zutreffendes bitte ankreuzen !	
<input type="checkbox"/>	Antrag zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung
<input checked="" type="checkbox"/>	Sachantrag

Antragsteller Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	Datum: 27.09.2017	DrucksacheNr.: 14/1336
Status:	Datum:	Gremium:
Ö	06.10.2017	Landschaftsausschuss
Ö	23.11.2017	Landschaftsversammlung
Betreff: Änderungsantrag Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Vorlage 14/1276 "Änderung der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung, ihrer Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen"		

Beschlussantrag :

Der Entwurf zur Änderung der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung, ihrer Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen wird wie folgt ergänzt oder neu gefasst:

- 1) § 10 (neu) Aufstellung, Ergänzung und Änderung der Tagesordnung

Abs. 1: „Sie/Er hat die Verhandlungsgegenstände aufzunehmen, die ihr/ihm durch den Landschaftsausschuss zugeleitet oder von einem Fünftel der Mitglieder der Landschaftsversammlung, ~~oder~~ von einer Fraktion **oder Gruppe** spätestens am 21. Tag vor der Sitzung vorgelegt werden“.
Abs. 2: „Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung können von mindestens einem Fünftel der Mitglieder, einer Fraktion **oder Gruppe** oder von der Direktorin/vom Direktor des Landschaftsverbandes gestellt werden“.
- 2) § 13 (neu) Anträge zu Punkten der Tagesordnung

Abs. 1: „Anträge von Mitgliedern, ~~und~~ Fraktionen **und Gruppen** sind zunächst dem Landschaftsausschuss vorzulegen“.
Abs. 2: „Mindestens ein Fünftel der Mitglieder, ~~sowie~~ jede Fraktion **und jede Gruppe** sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung der Landschaftsversammlung in der Sache herbeizuführen“.

Antrag

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

3) § 29 Tagesordnung

Abs. 2: „Sie/Er hat Verhandlungsgegenstände aufzunehmen, die Ihr/ihm durch die Verwaltung, ein Fünftel der Mitglieder eines Ausschusses, ~~oder~~ einer Fraktion **oder einer Gruppe** spätestens am 14. Tag vor der Sitzung vorgelegt werden“.

4) § 17 (neu) Abstimmungen

Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Auf Antrag von mindestens **vier Mitgliedern** wird namentlich abgestimmt“.

Begründung:

Gruppen sollte ein ähnlich gleichgerichtetes Wirken bei der Willensbildung in der Landschaftsversammlung und ihren Ausschüssen ermöglicht werden wie Fraktionen. Deshalb sollte es neben den Fraktionen auch Gruppen möglich sein, die Aufnahme von Verhandlungsgegenständen in die Tagesordnung der Landschaftsversammlung (§ 10 neu) oder eines Ausschusses (§ 29) zu erreichen.

Weiterhin sollten neben den Anträgen von Fraktionen auch Anträge von Gruppen zunächst dem Landschaftsausschuss vorzulegen sein und auch Gruppen berechtigt sein, Anträge zu Punkten der Tagesordnung der Landschaftsversammlung stellen zu können (§ 13 neu).

Um der Neufassung des § 10 Abs. 3 Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung gerecht zu werden, die vorschreibt, dass in der Geschäftsordnung für die namentliche Abstimmung ein zahlenmäßig bestimmtes oder bestimmbares Quorum festgelegt werden muss, sollte von der derzeitigen Mindestgröße einer Fraktion von 4 Mitgliedern ausgegangen werden (§ 17 neu).

gez. Martina Müller, Heinz Entfellner, Werner Loke, Jens Burnicki